

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 10:34
An: Stefan Lübeck
Cc: Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 40, 3. Änderung (Reg.-Nr. 3111)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 40, 3. Änderung" ist am 28.07.2017 eingegangen:

Registriernummer: 3111

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland

Anrede: Herr

Name: H. Schmidt

Strasse: Ammerlandallee 12

PLZ/Ort: 26655 Westerstede

Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de

Telefon: 04488 56-4830

Stellungnahme:

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 der Gemeinde Edeweicht in Friedrichsfehn Nord; Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Schaffung von Wohnraum ist angesichts der aktuell angespannten Wohnraumsituation im prosperierenden Grundzentrum Friedrichsfehn sehr begrüßenswert.

In der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist noch der obere Bezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO zu bestimmen.

Die BauNVO ist im Hinweis Nr. 1 nicht richtig zitiert. Ich bitte um Korrektur ("Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist").

Ich empfehle die Planzeichenerklärung um ein Planzeichen zur Erklärung der ausgesparten, "weiße" Fläche innerhalb der Baugrenzen zu ergänzen, um dem Eindruck entgegenzuwirken, dass diese nicht Teil der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (Rot mittel) ist.

Die Planzeichenerklärung zum Planzeichen "ED" ist redaktionell zu berichtigen ("nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig").

Der Geltungsbereich liegt nicht nordöstlich, sondern nordwestlich der Brüderstraße. Kapitel 1.2 der Begründung ist entsprechend zu korrigieren.

Die Niedersächsische Gemeindeordnung ist bereits seit vielen Jahren außer Kraft. Es gilt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz. Kapitel 1.3 der Begründung ist zu überarbeiten.

Im Kapitel 3.3 der Begründung ist ein Prognosewert für einen Zeitraum von 15 Jahren auf das Jahr 2024 nicht nachvollziehbar, da es sich hier nicht um eine Planung aus dem Jahr 2009 handelt. Ich empfehle eine Nachbesserung.

Kapitel 4.1 der Begründung (Anlagen für Verwaltungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans) ist nicht kompatibel mit der textlichen Festsetzung Nr. 1, da dort nicht genannt. Ich bitte um Harmonisierung entsprechend dem Planungswillen der Gemeinde.

Im Kapitel 4.1 ist die Aussage, bei Bestandsgebäuden könnten Ausnahmen von der Längenbeschränkung erteilt werden, nicht nachvollziehbar. Richtig ist, dass der Bestandsschutz für rechtmäßig begründeten Bestand und seine Nutzung gilt. Die Formulierung sollte korrigiert werden.

Die im Kapitel 4.4 der Begründung genannte textliche Festsetzung Nr. 9.1 existiert nicht. Gemeint ist die textliche Festsetzung Nr. 7.1.

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße 139 ist nicht die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, sondern der Landkreis Ammerland. Kapitel 8.1 ist insoweit irreführend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Schmidt



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Stempel: Gemeinde Edewecht
Eing.: 24. JULI 2017

I	II	III	Stab

Linz

Bearbeitet von:
Frau Linz

E-Mail:
thea.linz@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.06.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/21102, B-Plan 40.3

Durchwahl (04 41) 21 81-
164

Oldenburg
19.07.2017

**Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn-Nord
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet des o. g. Bauleitplanes grenzt nordwestlich an die K 139 „Brüderstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung der hier vorhandenen Wohnbebauung.
Das Plangebiet ist über vorhandene Zufahrten an die K 139 erschlossen.

Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 139 betroffen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

Wie aus Kap. 3.3, Seite 7 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der K 139 „Brüderstraße“ ausgehenden Emissionen belastet.
Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanung gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aufgrund der von der K 139 ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die *Planzeichnung* des Bauleitplanes aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich das Kap. 8.1, Seite 15 bzgl. der Baulastträgerschaft zu korrigieren.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Linz



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Edeweicht
Herrn Lübeck
Rathausstr. 7
26188 Edeweicht

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)

Am Wall 165–167
28195 Bremen

Haltestelle: Bremen Schlüsselkorb

Tel.: 0421/59 60-0

Fax: 0421/59 60-199

E-Mail: info@vbn.de

Internet: www.vbn.de

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
	Edeweicht B-Plan 40_36Ä.docx	Andrea Beu	-184	-199	beu@vbn.de	14.07.2017

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn Nord; Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lübeck,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir begrüßen die Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung. Wir möchten Sie bitten den Begriff „öffentlichen Bus-Nahverkehr“ durch den Begriff „öffentlichen Personennahverkehr“ zu ersetzen.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

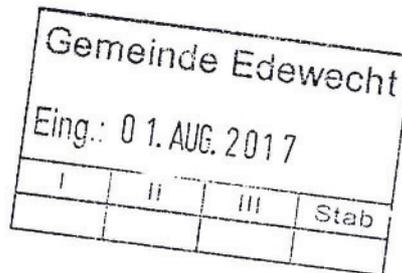
Mit freundlichen Grüßen


i. A. Andrea Beu
Andrea Beu
(Verkehrsangebot)


Klaus Diesing
(Verkehrsangebot)

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herrn Lübeck
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
AP-LW-AWL /17/Sa
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oowv.de
www.oowv.de

28. Juli 2017

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Friedrichsfehn Nord“, der Gemeinde Edewecht Ihr Schreiben vom 28.06.2017

Sehr geehrter Herr Lübeck,

wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Für die Bebauung im B-Plan Nr. 40 Friedrichsfehn Nord der Gemeinde Edewecht vorgesehene und bestehende eingeschossige Bebauung ist eine druckgerecht Versorgung mit Trinkwasser über die bestehenden Leitungen möglich.

Aus dem Bestandshydranten um das Plangebiet kann jeweils bei Einzelentnahme 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitgestellt werden.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

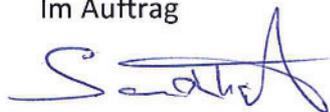
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karl Hundertmark
Abteilungsleiter

Im Auftrag



Siegfried Sandhorst
Sachbearbeiter

Anlagen

2 Pläne

B-Plan Nr. 40
3. Änderung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2017

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 27.07.2017

Unterschrift



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583988B

Wasser

Gemeinde Edewecht

Bebauungsplan Nr. 40

3. Änderung

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Entwurf -

M. 1 : 1.000

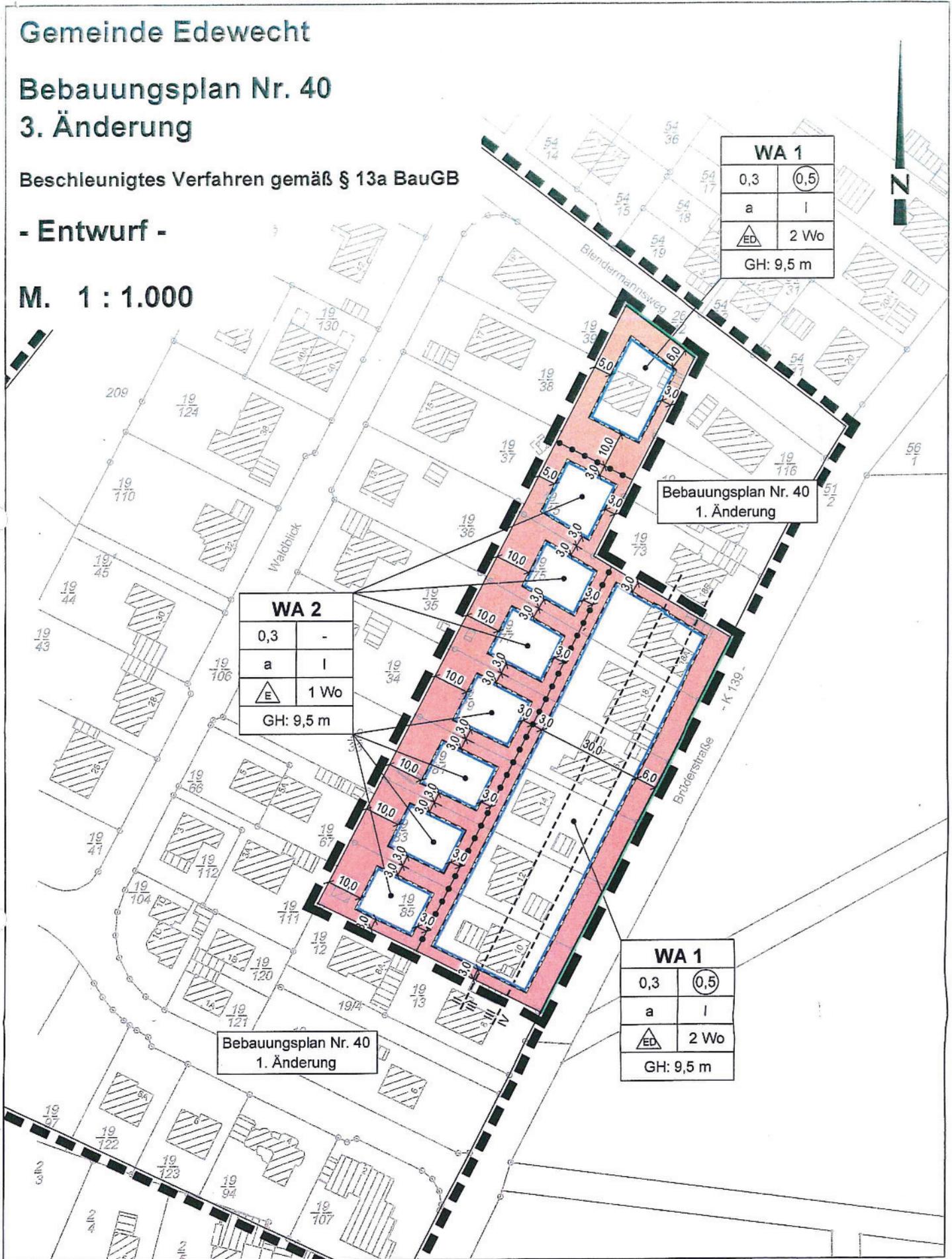
WA 1	
0,3	(0,5)
a	I
	2 Wo
GH: 9,5 m	

Bebauungsplan Nr. 40
1. Änderung

WA 2	
0,3	-
a	I
	1 Wo
GH: 9,5 m	

Bebauungsplan Nr. 40
1. Änderung

WA 1	
0,3	(0,5)
a	I
	2 Wo
GH: 9,5 m	



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt

Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Bearbeiter/in:

Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.06.17

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
re/schr

Durchwahl 0441 799
2468

Oldenburg

12.7.2017

Bauleitplanung

<input type="checkbox"/>	. Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 40 „Friedrichsfehn-Nord“ – 3. Änderung
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Regensdorff)

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Herr Lübeck
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Zum Stadtpark 2 | 26655 Westerstede
☎ Tel. 04488 5233-0, Mo.-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-13:00 Uhr
☎ Fax 04488 5233-219
@ info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihre Zeichen/Nachricht:

Projekt / Vorhaben: 24129297

3. Änderung des BPL Nr. 40 in Friedrichsfehn Nord

5. Juli 2017

Guten Tag Herr Lübeck,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Stefan Lübeck

Von: Ludger.Quaing@telekom.de
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 08:54
An: Stefan Lübeck
Betreff: Edewecht, BPlan Nr. 40 in Friedrichsfehn Nord - 3. Änderung, §4 Abs. 2 BauGB; Ihre Mail vom 28.06.2017

Sehr geehrter Herr Lübeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Dipl.-Ing. Ludger Quaing
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6013 (Tel.)
+49 541 333-6019 (Fax)
E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
E-Mail: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 09:45
An: Stefan Lübeck
Cc: Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 40, 3. Änderung (Reg.-Nr. 3108)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 40, 3. Änderung" ist am 28.07.2017 eingegangen:

Registriernummer: 3108

Behörde / TÖB: Telekom
Anrede: Herr
Name: Ludger Quaing
Strasse: Hannoversche Str. 6-8
PLZ/Ort: 49084 Osnabrück

eMail:
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lübeck

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 16:44
An: Stefan Lübeck
Betreff: Stellungnahme S00496247, Gemeinde Edewecht, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn Nord

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2 * 26789 Leer

Gemeinde Edewecht - Herr Lübeck
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00496247

E-Mail: PL_NE3_Leer@kabeldeutschland.de

Datum: 28.07.2017

Gemeinde Edewecht, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.06.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben